



### ZDK-Kommentierung

zur Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 149 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 07.07.2021 - Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen (Bremsprüfstandsrichtlinie)

---

Mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 149/2021 vom 07.07.2021 wird die Neufassung der "Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen (Bremsprüfstandsrichtlinie)" durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bekannt gegeben, die spätestens ab dem 01.07.2022 anzuwenden ist. Die aktuell gültige Bremsprüfstandsrichtlinie, die mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 9/2011 vom 12.04.2011 (Verkehrsblatt 2011 - Seite 354) veröffentlicht wurde, wird zum 30.06.2022 aufgehoben. Über die neu gefasste "Bremsprüfstandsrichtlinie" werden ab dem 01.07.2022 die Anforderungen für die Baumusterfreigabe und die wiederkehrenden Überprüfungen von Bremsprüfständen (Platten- bzw. Rollenprüfständen mit gegebenenfalls zusätzlichen Einrichtungen zur Messwerterfassung von Drücken (z. B. Druckmessdosen, Druckaufnehmer bzw. -transmitter, Drucksensoren usw.)) sowie die Übermittlung der Baumusterfreigaben an die vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) geführte Datenbank neu geregelt.

Folgende Punkte sind in diesem Zusammenhang insbesondere von anerkannten SP-Werkstätten und/oder Kfz-Werkstätten, die als Prüfstützpunkt (PSP) genutzt werden, zu beachten:

- Bremsprüfstände (BPS), die nach der Bremsprüfstandsrichtlinie vom 12.04.2011 hergestellt und geprüft worden sind ("Altgeräte"), dürfen noch bis zum 31.12.2034 im Rahmen der Hauptuntersuchung (HU) beziehungsweise der Sicherheitsprüfung (SP) bei der Bremswirkungsprüfung an Fahrzeugen weiter genutzt werden, sofern sie kalibriert sind.
- Die Verwendung von Bremsprüfständen, die nach einer früheren Richtlinienfassung geprüft wurden, ist ab dem 01.07.2022 im Rahmen der HU beziehungsweise der SP grundsätzlich nicht mehr zulässig. Allerdings dürfen auch diese Bremsprüfstände bis zum 31.12.2034 weiter für die Durchführung der HU beziehungsweise SP genutzt werden, wenn die Anforderungen nach Nummer 1.2 Absatz 2 der Bremsprüfstandsrichtlinie vom 12.04.2011 erfüllt sind (u. a. bezüglich der standardisierten Datenschnittstelle) und dies durch ein Gutachten bestätigt ist.
- Die bisher vorgeschriebene Stückprüfung an Bremsprüfständen wird bis spätestens zum 01.07.2022 in eine wiederkehrende Kalibrierung überführt, die alle 24 Monate durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Kalibrierlabor durchzuführen ist. Neben der Dokumentation der Kalibrierung anhand eines Kalibrierscheines mit einer Aussage zur Konformität ist zusätzlich ein Aufkleber am Bremsprüfstand (DAkkS-Kalibriermarke mit der zusätzlichen Angabe "Monat und Jahr der nächsten Kalibrierung") anzubringen. Die Kalibriernachweise müssen mindestens fünf Jahre von der anerkannten SP-Werkstatt beziehungsweise dem Prüfstützpunkt aufbewahrt und zuständigen Personen vorgelegt werden.

Zusätzliche Einrichtungen zur Messwerterfassung (z. B. Druckmessdosen, Druckaufnehmer bzw. -transmitter, Drucksensoren usw.) als Bestandteil des Bremsprüfstands müssen ebenfalls - alle 24 Monate - durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Kalibrierlabor kalibriert werden; das Kalibrierergebnis ist anhand eines eigenen Kalibrierscheins zu dokumentieren.

- Neue Bremsprüfstände mit einer Baumusterfreigabe auf Grundlage der Bremsprüfstandsrichtlinie vom 12.04.2011, die bis Ende Dezember 2023 hergestellt werden, können noch weiter verkauft und bis zum 31.12.2034 für die Bremswirkungsprüfung an Fahrzeugen eingesetzt werden (Abverkauf).
- Neue Bremsprüfstände mit einer Baumusterprüfung nach der Bremsprüfstandsrichtlinie vom 12.04.2011, die nach dem 01.01.2024 hergestellt werden, müssen bestimmte Anforderungen der neuen Bremsprüfstandsrichtlinie (z. B. Typenschild mit Baumusterfreigabenummer (vierstellige Jahreszahl/Monat mit Identifikationsnummer der Prüfstelle) bzw. Herstellungsmonat und -jahr, Übermittlung der Baumusterfreigaben an das KBA, Kalibrierfähigkeit usw.) erfüllen.
- Von den Bremsprüfstandsherstellern ist zu beachten, dass die neue Bremsprüfstandsrichtlinie bei Bremsprüfständen, für die ab dem 01.07.2022 erstmalig ein Antrag auf Prüfung/Erteilung einer Baumusterfreigabe bei einer vom KBA freigegebenen Prüfstelle gestellt wird, anzuwenden ist. Diese Baumusterfreigabe ist fünf Jahre gültig und kann unter Umständen erlöschen.

Sofern eine Baumusterfreigabe erlischt, betrifft dies allerdings nur Bremsprüfstände, die noch nicht in den Verkehr gebracht wurden. Solange bereits im Einsatz befindlichen Bremsprüfstände der ursprünglichen Baumusterfreigabe entsprechen, sind diese Prüfstände vom Erlöschen der Baumusterfreigabe nicht betroffen und können im Rahmen der HU beziehungsweise der SP bei der Bremswirkungsprüfung an Fahrzeugen bis zum 31.12.2034 weiter verwendet werden.

Bonn, den 17.08.2021  
ZDK-Abteilung Werkstätten und Technik  
gez. Werner Steber / Hans-Walter Kaumanns